

<b>An</b> (untere Bauaufsichts-/Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau-/Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
--	--	---

### Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

#### Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail
Vertreter des Bauherrn/Antragstellers – Name	Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail

#### Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens
----------------------------------

#### Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Tag der Nutzungsaufnahme	

#### Anlagen

<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Stand-sicherheit liegt bei Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO
<input type="checkbox"/>	Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO)

	<p><b><u>Hinweis zum Brandschutz</u></b>  Die Bayerische Bauordnung enthält in Art. 46 Abs. 4 die Verpflichtung, Wohnungen in den Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verraucht ist. Hierdurch können Leben gerettet werden.</p>
--	--

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht ver-fahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindes-tens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bauherr/Antragsteller